

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 144/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kojza A [REDACTED] in B [REDACTED]/Belgien, [REDACTED], Avenue B [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Mattern, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Doerner

in der Sitzung vom 16. Januar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 25. Oktober 1967 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht in Einklang
mit dem zu § 15 BBG n.F. ergangenen Urteil des Bundesgerichts-
hofs RsZ 1966, 321 Nr. 24. Es besteht kein Anlaß, von den in
diesem Urteil dargelegten Rechtsgrundsätzen abzugehen.

Das Berufungsgericht hat ferner die Anwendbarkeit des
§ 41 BBG deshalb verneint, weil die Klägerin die allgemeinen
Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BBG nicht er-
fülle. Es hat nicht als erwiesen angesehen, daß die Klägerin
in Duisburg ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt
hat. Insoweit beruht die Entscheidung auf einer tatrichter-
lichen Würdigung, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist
und einer darüber hinausgehenden Bedeutung entbehrt. Die
Angriffe der Klägerin gegen diese Beweiswürdigung können die

29

- 3 -

Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat die Bestimmung des § 176 Abs. 2 BGG weder übersehen noch verkannt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)